

Teilnahmebedingungen der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (HSA FHNW) für die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies (MAS), Diploma of Advanced Studies (DAS) und Certificate of Ad- vanced Studies (CAS)

Die Direktorin der HSA FHNW erlässt gestützt auf § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung der HSA FHNW vom 1. Oktober 2018 folgende Teilnahmebedingungen:

1 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für strukturierte Weiterbildungsprogramme der HSA FHNW, namentlich die Programme zur Erlangung eines Master of Advanced Studies (MAS), eines Diploma of Advanced Studies (DAS) und eines Certificate of Advanced Studies (CAS).

2 Inhalt der Weiterbildung, rechtliche Einordnung

Die Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind in den jeweiligen Programmbeschreibungen aufgeführt. Die HSA FHNW behält sich Änderungen in der Durchführung der Weiterbildungsprogramme und bei den Dozierenden vor.

Für Weiterbildungsprogramme gilt die Weiterbildungsordnung der HSA FHNW und das betreffende Weiterbildungsreglement mit der entsprechenden Programmbeschreibung.

3 Anmeldung

Anmeldungen für Weiterbildungsprogramme erfolgen schriftlich (online-Anmeldeformular oder postalisch) an die Adresse der HSA FHNW. Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und schriftlich (elektronisch oder postalisch) bestätigt.

Die für die Teilnehmenden und die HSA FHNW rechtlich verbindliche Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm erfolgt mit der Bestätigung der Aufnahme durch die HSA FHNW.

4 Gebühren/Kosten

Die Gebühren für die Weiterbildungsprogramme sowie die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Anmeldung aktuellen Ausschreibungen (Flyer). Nicht eingeschlossen sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Mobilität. Bei modularen Programmen werden die Module einzeln verrechnet.

Die Gebühren (Gesamt- oder Teilrechnungen) und allfällige Zusatzkosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen.

Bei einem von der Programmleiterin, dem Programmleiter genehmigten längeren Unterbruch und einer späteren Wiederaufnahme des Programms, hat die Teilnehmerin, der Teilnehmer die Kosten und Gebühren gemäss der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausschreibung zu entrichten.

Die Wiederholung nicht bestandener Leistungsnachweise ist kostenpflichtig.

Werden einzelne Programmteile nicht besucht oder wird das Programm seitens der Teilnehmerin, des Teilnehmers vorzeitig abgebrochen, sind die vollen Gebühren geschuldet. Erfolgt der Abbruch aus triftigen Gründen (insbesondere wegen Krankheit) muss die zuständige Programmleitung unverzüglich informiert werden. Wird der zuständigen Programmleitung ein entsprechendes ärztliches Zeugnis innerhalb von drei Werktagen nach Meldung der Krankheit zugestellt, kann die Programmleitung die Gebühren oder einen Teil davon erlassen.

Mit der vollumfänglichen und fristgerechten Bezahlung der Gebühren und Kosten erwirken die angemeldeten und zugelassenen Personen das Recht, an den einzelnen Veranstaltungen des Weiterbildungsprogramms teilzunehmen. Werden die in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten nicht fristgerecht bezahlt, ist die HSA FHNW nicht verpflichtet, die Angemeldeten in das Programm, resp. das Weiterbildungsangebot aufzunehmen.

5 Abmeldung durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer

Abmeldungen von Weiterbildungsprogrammen durch die Teilnehmerin, den Teilnehmer nach der Bestätigung der Anmeldung durch die HSA FHNW müssen in jedem Fall schriftlich (elektronisch oder postalisch; postalisch gilt das Datum des Poststempels) erfolgen.

- Bei Abmeldungen von Weiterbildungsprogrammen bis 8 Wochen vor Programmstart erhebt die HSA FHNW eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.–.
- Bei Abmeldungen von Weiterbildungsprogrammen, die 8 bis 4 Wochen vor Programmstart erfolgen, stellt die HSA FHNW 50 % der Programmgebühren in Rechnung.
- Bei Abmeldungen, die nach 4 Wochen und bis Programmstart erfolgen, stellt die HSA FHNW 75 % der Programmgebühren in Rechnung.

6 Absage/Verschiebung und Programmänderungen durch die HSA FHNW

Die HSA FHNW behält sich Programmänderungen vor (Zeit, Dozierende, Format etc.), die der Qualitätsentwicklung und/oder der Organisation und Durchführbarkeit dienen.

Die HSA FHNW behält sich vor, Weiterbildungsprogramme abzusagen bzw. zu verschieben, wenn sich nicht genügend Teilnehmende angemeldet haben. Die Information der Angemeldeten über die Absage oder Verschiebung eines Programms erfolgt schriftlich per E-Mail oder per Post bis spätestens vier Wochen vor Programmstart. Bei einer Absage seitens der HSA FHNW erstattet sie bereits bezahlte Gebühren und Kosten zurück.

Bei einer Verschiebung kann die angemeldete Person ihre Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach der Information schriftlich zurückziehen. In diesem Fall erstattet die HSA FHNW die bereits bezahlten Gebühren ebenfalls zurück.

Fallen einzelne Veranstaltungen (z.B. infolge Erkrankung von Dozierenden) aus, dann bietet die HSA FHNW Ersatztermine mit einem gleichwertigen Angebot an. Dadurch lassen sich keine Ansprüche gegenüber der HSA FHNW ableiten.

Programmänderungen gemäss Abs. 1 gelten nicht als Absage oder Verschiebung.

7 Versicherung

Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmerin, des Teilnehmers. Die FHNW übernimmt keine Haftung.

8 Umgang mit Daten und Urheberrechte

Für den Umgang mit Daten gilt das Reglement über den Datenschutz der FHNW.

Das Unterrichtsmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Das unberechtigte Kopieren sowie die unberechtigte Weiterverbreitung ausserhalb der HSA FHNW sind ohne schriftliche Genehmigung der Programmleitung untersagt.

Die Urheberrechte an MAS-, Diplom-, Zertifikats- und Projektarbeiten stehen der Autorin bzw. dem Autor als Urheber/in zu. Die Urheberin bzw. der Urheber räumt der HSA FHNW ein kostenloses, unbefristetes, nicht-exklusives Nutzungsrecht an ihren bzw. seinen Arbeitsergebnissen ein. Die Arbeiten dürfen nach deren Abschluss sowohl seitens der HSA FHNW wie auch von Autorin bzw. Autor vergütungsfrei unter Angabe der Urheberschaft und des Weiterbildungsprogramms der HSA FHNW in dessen Rahmen sie erstellt wurden, verwendet werden.

Die Teilnehmenden anerkennen ausdrücklich, dass den Teilnehmenden eines Programms eine Teilnehmendenliste mit Kontaktdaten abgegeben werden darf, Name und Adresse für interne Zwecke gespeichert und u.a. für Marketingzwecke der FHNW verwendet werden dürfen. Es werden keine persönlichen Daten an Dritte weitergegeben.

9 Inkrafttreten

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen treten am 1. April 2022 in Kraft und ersetzen die Fassung datiert vom 20. Juni 2018. Für Teilnehmende, die sich bis am 1. April 2022 angemeldet haben, behält die Fassung vom 20. Juni 2018 Gültigkeit.

Olten, 1. April 2022